

das jejenum naturale ist bloß kirchliches Gesetz — nicht stichhäftig sein kann. Das Gesetz, die Eucharistie überhaupt zu empfangen, ist ein göttliches, sie zur österlichen Zeit zu empfangen, ist also auch göttliches Gesetz; nur hat die Kirche hier den Zeitpunkt näher determiniert, um eine gewisse Norm für die Erfüllung des allgemein ausgesprochenen göttlichen Gesetzes zu fixieren. Diese Zeitbestimmung von Seite der Kirche verleiht aber offenbar dem göttlichen Gesetz keine neue und größere Sanction oder Verbindlichkeit, weil sie eben nur eine Interpretation desselben ist. Wenn es also überhaupt nicht erlaubt ist, die Eucharistie non jejunus zu empfangen, dann wird es auch zur österlichen Zeit nicht erlaubt sein. — Was nun speciell die Behauptung anbelangt, das jejenum sei ein rein kirchliches Gesetz, so ist das nicht ganz richtig; denn es stützt sich auf das natürliche Gesetz, die dem Sacramente gebürende Ehrfurcht nicht zu verlezen; das natürliche Gesetz aber überwiegt jedes andere, auch ein positiv-göttliches Gesetz.

Ad 3. Der Beichtvater hätte also in dem genannten Falle unter keiner Bedingung die Communion gestatten dürfen. Er hätte entweder einen Modus ausfindig machen müssen, die Communion gleich nach Mitternacht zu spenden, oder er hätte sich an den Bischof um Dispens wenden sollen. Hätte auch in dem ersten oder zweiten Falle die Communion erst nach der österlichen Zeit gespendet werden können, so würde dieselbe immer noch als österliche Communion gelten dürfen. Denn der Beichtvater hat das Recht, aus einem triftigen Grunde die österliche Zeit für einzelne Beichtkinder zu verlängern. Wäre aber keines von beiden möglich gewesen, dann hätte er das Beichtkind belehren sollen über das Wesen und die Rothwendigkeit der Eucharistie, ferner über die Mittel den Empfang derselben auf andere Weise zu compensieren. — In ähnlicher Weise wäre zu verfahren, wenn z. B. an einem Wallfahrtsorte jemand — wenn auch aus Versehen — etwas genossen hätte und nur mehr den einen Tag dableiben könnte. Auch hier wäre die Communion selbstverständlich nicht zu gestatten.

Heiligenkreuz.

Prof. Dr. Lambert Studený.

**XIV. (Votum reservatum.)** Anna bittet den Cajus, ihren Beichtvater, sie von dem Gelübde des Eintrittes in einen Orden zu dispensieren. Cajus sieht, dass zwar genügende Gründe vorliegen, erklärt auch, dass er von anderen Gelübden wohl dispensieren könne, aber dies Gelübde (ingrediendi religionem) sei besonders reserviert und er besitze keine Vollmacht, von ihm zu dispensieren. Hat Cajus recht gehandelt?

Antwort: Nein! Das votum ingrediendi religionem ist nur dann reserviert, wenn es sich um eine religio, einen Orden im strengen, canonischen Sinn handelt. Der Beichtvater hätte also fragen müssen, ob Anna einen solchen Orden im

Sinne gehabt oder ob sie geglaubt habe, ihrem Gelübde zu genügen, wenn sie z. B. Barmherzige Schwestern würde oder in eine andere der vielen neueren Congregationen eintrete. Höchstwahrscheinlich würde Anna dies bejaht haben und dann wäre ihr Gelübde kein reserviertes gewesen.

Wir möchten sogar glauben, diese Frage wäre nicht einmal immer nöthig, denn welches Mädchen und welcher junge Mann (der nicht gerade Theologie oder Kirchenrecht studiert hat) kennt jenen Unterschied zwischen eigentlichen Orden im canonischen Sinne und bloßen Congregationen? Besonders bei den Frauen sind die eigentlichen Orden heutzutage meist höchst selten; es ist unseres Wissens keine weibliche Genossenschaft als Orden approbiert ohne vota solemnia und päpstliche Clausur und wo von Rom aus von der letzteren dispensiert wird, da pflegt auch die solemnitas votorum und mit ihr die eigentliche Ordensqualität hinweggenommen zu werden, so dass die betreffende Genossenschaft canonistisch zu behandeln ist, wie die modernen Congregationen, denen der strenge Ordenscharakter fehlt.

Wynandsrade.

L. v. Hammerstein S. J.

#### XV. (Ein Franzose als Ehemaliger in Österreich.)

G. G. in Colmar geboren und seit 1889 französischer Staatsbürger mit dem Heimatrechte in Paris, war durch sechs Monate Küchenchef im Grand Hotel von Gerardmer in den Vogesen und kam vor kurzem nach L. in Steiermark, um seine hier geborene und wohnhafte Braut A. G. zu ehelichen und dann wieder nach Frankreich zurückzukehren. Welche Documente müssen zu dessen Trauung vorliegen?

Die gesetzliche Bestimmung bezüglich der Eheschließung der Franzosen im Auslande lautet: „Der Franzose, wenn er im Auslande mit einer Französin oder mit einer Ausländerin sich verehlichen will, ist nach Artikel 710 Cod. Nap. verpflichtet zum Aufgebot in seiner Heimat als Bedingung der Giltigkeit seiner Ehe, deren Abschluss er dann in seiner Heimat anzugeben hat.“ (Dannerbauer, Geschäftsbuch S. 156.) Im vorliegenden Falle besorgte der Bräutigam durch seinen in Paris wohnenden Bruder das Civilaufgebot, welches in Gerardmer, dem letzten Aufenthaltsorte des Ehemaligen erfolgte. Das hierüber eingelangte „Certificat de Publication et de non Opposition“ ddo. 7. November 1894 hat folgenden Wortlaut: „Wir Unterzeichneten N. J., Bürgermeister und Standesbeamter der Gemeinde Gerardmer bestätigen, dass an den Sonntagen, den 4. November und den 28. October, jedesmal um 11 Uhr vormittags das Eheversprechen verkündet wurde zwischen: (folgt das Nationale der Ehemaligen.) Wir bestätigen ferner, dass ein Auszug dieser Verkündigung an der Thüre des Rathauses angeschlagen blieb während der vom Geseze erforderlichen Zeit und dass während dieser Zeit keine Einsprache gegen die vorgelegte